

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

GZ.II/1- 1742/34- 1966.

Wien, am 13. Dez. 1966

Entwurf eines Gesetzes über die Umlegung des Bedarfes der Bezirksfürsorgeverbände auf die Gemeinden (NÖ. Bezirksumlagegesetz 1967).

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	13. DEZ. 1966
Zl.: 238	Fin.- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Im vorgesehenen Finanzausgleichsgesetz 1967 sind Änderungen in der Aufteilung der Abgabenertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Hebesätze der ausschließlichen Gemeindeabgaben, die für die Berechnung der Finanzkraft maßgeblich sind, vorgesehen. Aus diesem Grunde würde von einer neuerlichen Verlängerung des bisher in Kraft gestandenen NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1959 abgesehen. Es soll ein neues hinsichtlich der Finanzkraft dem Landesumlagegesetz entsprechendes NÖ. Bezirksumlagegesetz dem Hohen Landtag zur Beschlußfassung vorgeschlagen werden.

Im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und unter Berücksichtigung der sich aus dem vorgesehenen Finanzausgleichsgesetz 1967 ergebenden Änderungen des derzeit geltenden Gesetztextes wurde von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1: Unter Ausnützung der zitierten Bestimmung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 werden hier die für die Einhebung der Bezirksumlage erforderlichen Bestimmungen vorgesehen.

Zu § 2: Im Abs.1 wird zunächst bestimmt, daß die Höhe der Bezirksumlage für jeden Bezirksfürsorgeverband von der Landesregierung festzusetzen ist. Bei dieser Festsetzung ist zunächst im Sinne des Abs.2 von einer Finanzkraft auszugehen, die grundsätzlich den analogen Vorschriften des Finanzausgleichs-

gesetzes entspricht, jedoch um 50 % der den Gemeinden zukommenden Abgabenertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erweitert wird.

Es erscheint diese Maßnahme im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß die den Gemeinden als Abgeltung für die dem Bund zukommenden höheren Erträge an Gewerbesteuer gewährten höheren Abgabenertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bei der Berechnung der Finanzkraft für die Zwecke der Bezirksumlage herangezogen werden. Überdies werden im Hinblick darauf, daß bei der Berechnung der Landesumlage der gleiche Finanzkraftschlüssel zur Anwendung kommt, eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und eine gerechtere Aufteilung der Lasten erreicht.

Die Bestimmung des Abs.3 sichert für alle dem Bezirksfürsorgeverband angehörigen Gemeinden eine gleiche Behandlung.

Zu § 3: Durch die hier vorgesehene Regelung soll bewirkt werden, daß die Bezirksumlage zur Deckung des Bedarfes des Bezirksfürsorgeverbandes nur soweit herangezogen wird, als dieser Bedarf durch andere Einnahmen nicht gedeckt ist. Im übrigen sei hier bemerkt, daß die finanzverfassungsgesetzliche Ermächtigung nur für den ungedeckten Bedarf gilt.

Zu § 4: Im Abs.1 wird so wie bisher die Fälligkeit in vier gleichen Teilbeträgen vorgesehen. Durch Abs.2 soll den Bezirksfürsorgeverbänden ebenfalls wie bisher die Möglichkeit gegeben werden, zur Vermeidung von größeren Belastungen der Gemeinden von den durch die Bezirksfürsorgeverbände aufzuteilenden Gemeindeabgaben, die bei den Bezirkskassen eingezahlt werden, Vorschüsse einzubehalten.

Zu § 5: Die Beschränkung der Wirksamkeit auf das Kalenderjahr 1967 soll es ermöglichen, die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes 1967 in dem mit 1. Jänner 1968 fällig werdenden neuen Bezirksumlagegesetz allenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes über die Umlegung des Bedarfes der Bezirksfürsorgeverbände auf die Gemeinden (NÖ. Bezirksumlagegesetz 1967)

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kuch